

Förderaktion Ölheizungen

Antragsformular

Richtlinien (RL)

An die
Heizen mit Öl GmbH
Reisnerstraße 3/7
1030 Wien

Antragsnummer *

Eingangsstempel *

* von Heizen mit Öl GmbH auszufüllen

Achtung: Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen.

Förderungswerber

Nur vollständig ausgefüllte und gut lesbare Formulare werden bearbeitet!

Familien- / Firmenname		Vorname / Ansprechpartner		Titel	
<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich	Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)	

Postadresse

PLZ	Ort	Straße		Hausnummer
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		

Alternative Kontaktperson (optional)

Familien- / Firmenname		Vorname / Ansprechpartner		Titel	
Telefonnummer		E-Mail-Adresse			

Überweisung des Zuschusses an (Bankverbindung)

Name der Bank	BIC
Kontoinhaber (Familien- und Vorname)	IBAN

Standort der Heizungsanlage

PLZ	Ort	Straße		Hausnummer
Gebäudetyp <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> großvolumiger Wohnbau <input type="checkbox"/> Sonstiges				
Förderungswerber ist <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Mieter in obiger Adresse <input type="checkbox"/> Verfügungsberechtigter				

Angaben zur Ölheizung alt

Hersteller	Genaue Typenbezeichnung	Baujahr
Nennleistung lt. Typenschild	Geschätzter Durchschnittsjahresverbrauch Liter HEL	

Angaben zur Ölheizung neu (siehe bitte RL §.4.)

Hersteller	Genaue Typenbezeichnung	
Nennleistung in kW	Eingesetzter Brennstoff <input type="checkbox"/> Heizöl extra Leicht	
Geplante Inbetriebnahme (Monat / Jahr) (siehe bitte RL §.7. Abs. 2 & 5)	Brennwerttechnologie <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Fortsetzung nächste Seite!

Installateur

Name des Installationsunternehmens		Ansprechpartner (Familien- und Vorname)	
PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden nicht ausbezahlt oder bei bereits getätigter Bezahlung zurückgefordert werden können. Ich erkläre mein Einverständnis mit den nachfolgend angeführten „Förderrichtlinien“, insbesondere deren **§§ 7 und 8**.

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers

Eine Effizienz-und Klimaschutz-Initiative der Mineralölwirtschaft, die den Umstieg von älterer Technologie auf neue, energieeffiziente Ölheizungen finanziell unterstützt.

Die Heizen mit Öl GmbH (HMÖ) unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Öl-Heizungsanlagen bei privaten und gewerblichen Verbrauchern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden moderne Öl-Brennwertanlagen oder hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungs-systeme, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.

Wer erhält eine Förderung und in welcher Höhe?

Das Ansuchen um Förderung kann von natürlichen (auch Einzelunternehmer) und juristischen Personen gestellt werden. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses für den Austausch der alten Ölheizungsanlage ausbezahlt. Die aktuelle Höhe der Förderung kann auf der Homepage der Heizen mit Öl GmbH abgerufen werden.

4 Schritte zur geförderten Ölheizung:

Achtung! Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen!
Die Besichtigung der Anlage ist zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

Schritt 1: Ansuchen

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular an die Heizen mit Öl GmbH per Post, Fax oder per E-Mail. Dieses Antragsformular können Sie auch auf der Homepage www.heizenmitoel.at abrufen.

Schritt 2: Förderzusage abwarten

Sie erhalten binnen 4 Wochen nach Einlangen des vollständig und richtig ausgefüllten Förderantrages von der Heizen mit Öl GmbH eine Zusage oder Absage.

Schritt 3: Heizung errichten und in Betrieb nehmen lassen

Nach Zusage durch HMÖ verpflichten Sie sich, die neue Anlage innerhalb von 9 Monaten in Betrieb zu nehmen.

Schritt 4: Unterlagen einreichen

Sie senden nach Inbetriebnahme der Anlage die Originalrechnung über die Anschaffung und Errichtung, den Zahlungsnachweis sowie die vollständig ausgefüllte HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung an die Heizen mit Öl GmbH. Diese Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme bei der Heizen mit Öl GmbH eingelangt sein. Das Formblatt „HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung“ wird Ihnen mit der Förderungszusage zugeschickt, nur dieses Formular wird von der Heizen mit Öl GmbH akzeptiert!

Die Heizen mit Öl GmbH überweist die Fördersumme binnen weiterer zwölf Wochen nach Einlangen und positiver Beurteilung der oben angeführten Unterlagen.

Interne Bemerkungen (Nur von der Heizen mit Öl GmbH auszufüllen.)

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: 01/890 90 36, Mo-Do 10–12, 13–16 Uhr, Fr 10–12 Uhr; Fax: 01/890 90 36-50; E-Mail: foerderung@heizenmitoel.at

Richtlinien des „Heizen mit Öl“-Energiefonds für die Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen („Förderrichtlinien“)

Aufgrund der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der darauf basierenden Vereinbarung des BMWFJ mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich wurde unter Einbindung des IWO-Österreich die Heizen mit Öl GmbH (im Folgenden „HMÖ“ oder „Förderungsgeber“) gegründet, deren Ziel die Förderung des Austausches von alten Ölheizungsanlagen durch neue Öl-Brennwertanlagen mittels Ausschüttung von Fondsvermögen aus dem von ihr verwalteten und ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln finanzierten „Heizen mit Öl“-Energiefonds ist.

§ 1 Zielsetzungen

Ziel der Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen ist die Anreizbildung für den umwelt- und klima-freundlichen Ersatz von alten Ölheizungsanlagen durch neue Öl-Brennwertanlagen oder durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungssysteme, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.*

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) HMÖ gewährt aus dem „Heizen mit Öl“-Energiefonds bei Zustandekommen des Förderungsvertrages und bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen nicht rückzahlbaren (vgl. aber § 8) Betrag als Zuschuss für Maßnahmen gemäß § 4.
- (2) Die Höhe des Zuschusses kann halbjährlich variieren.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. HMÖ entscheidet in freiem Ermessen, ob sie das in der Einreichung des Förderungsansuchens (vgl § 7 Abs 4) liegende Angebot des Förderungswerbers auf Abschluss eines Fördervertrages annimmt.
- (4) Sämtliche Formulierungen dieser Förderrichtlinien sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber für Anlagen gemäß § 4 kann jede natürliche (auch Einzelunternehmer) oder juristische Person als Eigentümer, Mieter oder Verfügungsberechtigter von Objekten gemäß § 5 (1) im österreichischen Bundesgebiet sein.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zum Austausch alter Ölheizungsanlagen gegen neue Öl-Brennwertanlagen oder durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungssysteme, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - a. die zu ersetzende Ölheizungsanlage älter als 10 Jahre ist und es sich bei der neu installierten Anlage um eine mit Heizöl extra leicht betriebene neue Öl-Brennwertanlage oder ein durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbares künftiges Ölheizungssystem, welches mit Heizöl extra leicht betrieben wird, handelt;
 - b. es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden oder rechtmäßig bestehen;
 - c. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der zu fördernden Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
 - d. die zu fördernde Anlage nachweislich den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht.
 - e. der Förderungswerber die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt.
- (2) Für die neue Ölheizungsanlage muss die vollständig ausgefüllte HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung vorliegen. Die Inbetriebnahme ist durch den Förderungswerber mittels Unterschrift auf der HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung zu bestätigen. Gebrauchte (bereits in Betrieb gewesene) Anlagen oder Ausstellungsexemplare werden nicht gefördert.

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse werden in Form eines nicht rückzahlbaren (vgl. aber § 8) Betrages nach Zusage der Förderung sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage (vgl § 5 Abs 2) nach Maßgabe von § 7 Abs 3 ausbezahlt.
- (2) Die Höhe der Förderung wird halbjährlich neu festgelegt und gilt pro ausgetauschter Ölheizungsanlage. Die aktuell festgesetzte Förderhöhe ist auf www.heizenmitoel.at ersichtlich. Förderungswerber erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe von § 7 Abs 3 eine Förderungspauschale in Höhe jenes Betrages ausbezahlt, der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bewilligung des betreffenden Förderungsansuchens bei HMÖ (vgl § 7 Abs 4) auf www.heizenmitoel.at veröffentlicht ist.
- (3) Die Investitionskosten für die neue Ölheizungsanlage müssen den Förderzuschuss übersteigen.

* Im Sinne dieser Zielsetzung und der angeführten EG-RL sollte beim Austausch der alten Ölheizungsanlage auch folgendes beachtet werden: Kontrolle der Kesseldimensionierung, Abstimmung der Abgasanlage mit dem Rauchfangkehrer, Wärmedämmung der Anschlusssteile des Warmwasserspeichers und der Wärmeverteilungen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderaktion durch die Geschäftsführung von HMÖ, die den „Heizen mit Öl“-Energiefonds verwaltet. Die Abwicklung der Förderaktion erfolgt durch HMÖ.
- (2) Die Beantragung hat mit den dafür vorgesehenen Formularen auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax und jedenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Es gilt das Datum des Einlangens bei der HMÖ. Auf Aufforderung von HMÖ sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Förderzusagen (vgl § 7 Abs 5) werden grundsätzlich solange gewährt, als unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fördermenge ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Förderungen werden jedoch nur bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.
- (4) Förderungszusagen erfolgen chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständig und richtig ausgefüllten, beurteilungsfähigen Förderungsansuchen. Die Mittelvergabe (vgl § 7 Abs 3) erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des rechtzeitigen Einlangens der Unterlagen gemäß § 7 Abs 7.
- (5) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Förderungsansuchens gemäß § 7 Abs 4 entscheidet HMÖ aufgrund der ihr vom Förderungswerber übermittelten Unterlagen, ob eine Förderung zugesagt wird oder nicht. HMÖ verständigt den Förderungswerber schriftlich (Faksimile) von der Entscheidung. Die Zusage einer Förderung ist auflösend bedingt damit, dass der Förderungswerber die Voraussetzungen für die Förderung nicht (mehr) erfüllt (vgl insbesondere die §§ 5 und 8). Nach der (bedingten) Zusage der Förderung durch HMÖ ist der Förderwerber verpflichtet, seine Anlage binnen 9 Monaten ab Versendung der bedingten Zusage durch HMÖ in Betrieb zu nehmen. Bei Nichteinhaltung der Inbetriebnahme-Frist erfolgt automatisch ein Storno der Zusage. Die Inbetriebnahme ist durch die HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung gem. § 5 Abs 2 zu bestätigen. Eine Inbetriebnahme vor Erhalt der Zusage kann nur in Notfallsituationen und nach Absprache mit der HMÖ erfolgen.
- (6) Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt nach Möglichkeit unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.
- (7) Die gemäß § 7 Abs 5 bedingt zugesagte Förderpauschale wird nach Vorlage der Original-Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt Zahlungsnachweis sowie der vollständig ausgefüllten HMÖ-Inbetriebnahme-Bestätigung für die Anlage (vgl. § 5 Abs 2) binnen 12 Wochen ab vollständiger Vorlage aller in diesem Absatz angeführten Unterlagen ausbezahlt, wobei all diese Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Ölheizungsanlage bei HMÖ eingelangt sein müssen und das Ergebnis deren Überprüfung durch HMÖ im Einklang mit den Förderrichtlinien stehen muss.
- (8) Der Förderungswerber stimmt im Fördervertrag, der mit Zugang der schriftlichen, faxsimilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen beim Förderungswerber zustande kommt, ausdrücklich zu, dass sein Name, die Tatsache einer in Aussicht gestellten bzw gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten und erreichten Energieeinsparung und Umweltentlastung veröffentlicht werden können. **Der Förderungswerber kann seine Zustimmung zu dieser Veröffentlichung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an HMÖ widerrufen.**

Der Förderungswerber stimmt ebenso zu, dass die im Zuge des Förderverfahren aufgenommenen Daten auch für statistische Auswertungen, für Verwaltungsmaßnahmen und zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

Der Förderungswerber nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten an Dritte übermittelt und offengelegt werden müssen.

- (9) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Organen von HMÖ und/oder den von HMÖ beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in Belege und Unterlagen, die der Überprüfung des geförderten Vorhabens dienen, zu gewähren und einer Auskunftserteilung durch Banken (Entbindung vom Bankgeheimnis) zuzustimmen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach vorheriger (telefonischer) Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftszeiten zur Kontrolle der Heizungsanlage und zur Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in § 212 UGB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist (ds derzeit 7 Jahre), gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Förderung ausbezahlt wurde.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Unrichtige oder unvollständige Angaben von Förderungswerbern sowie die Nichteinhaltung der Förderrichtlinien führen zum Verlust der Förderung und können insbesondere Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche von HMÖ begründen.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung auf schriftliche Aufforderung von HMÖ unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a. die Heizen mit Öl GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist (vgl. insbesondere die §§ 5 und 7 Abs 7);
- b. der Förderungsnehmer vorgesehenen Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert (vgl. insbesondere § 7 Abs 9); oder wenn
- c. die Förderungsvoraussetzungen wegfallen (vgl. insbesondere § 5) oder nicht vorgelegen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit 1.1.2012 in Kraft und ersetzen die vor diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.